

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Ansprechpartner/in:

Zentrale: 0211 / 96508 - 0

Direkt: 0211 / 96508 - 300

Telefax: 0211/ 96508 - 7300

E-Mail: Kuhn@lkt-nrw.de

Datum: 06.05.2009

Aktenz.: 11.50.01 Ku/Schm

Landkreistag NRW, Postfach 33 03 30, 40472 Düsseldorf

Herrn Ministerialdirigenten
Werner Brommund
Finanzministerium des Landes NRW
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

- vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 im Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Aufhebung des Einmalzahlungsgesetzes 2006/2007

Ihr Schreiben vom 02.04.2009, Az.: B 2100-127-IV 1

Sehr geehrter Herr Brommund,

zunächst dürfen wir uns noch einmal für die telefonisch gewährte Verlängerung der Stellungnahmefrist zu dem vorgenannten Gesetzentwurf bedanken. Auf der Basis der Erörterung im Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 05.05.2009 nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

Soweit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Tarifabschluss vom 01.03.2009 „zeit- und wirkungsgleich“ auf die Beamtenbesoldung übertragen werden soll, bedeutet das konkret, dass für die Beamten keine Einmalzahlung vorgesehen ist und die Grundgehaltserhöhung um einen Sockelbetrag nur zur Hälfte in Höhe von 20 € vorgenommen werden soll. Begründet werden die Abweichungen vom Tarifabschluss damit, dass dies im Gegenwert dem Fortfall des Leistungsentgelts gemäß § 18 TVL-L bei den Tarifbeschäftigten ab dem 01.01.2009 entspreche. Jedoch ist zu bedenken, dass Beamte und Tarifbeschäftigte bei der Einführung des Leistungsentgelts nicht gleich behandelt wurden. Das seit 2007 an die Tarifbeschäftigten zu zahlende Leistungsentgelt ist durch keine Zulagen- oder Besoldungserhöhung an die Beamten weitergegeben worden. Selbst wenn es für den Landesbereich vertretbar sein sollte, die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Anlehnung an das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder vom 01.03.2009 vorzunehmen, ist jedenfalls zu beachten, dass dieses Tarifergebnis für den Kommunalbereich keine Wirkung entfaltet. Maßgeblich sind insofern die vom Verband Kommunaler Arbeitgeber (VKA) erziel-

ten Tarifabschlüsse. Im Unterschied zum Landesbereich gilt hiernach für die kommunalen Tarifbeschäftigten weiterhin das System der leistungsorientierten Bezahlung. Mit dessen Wegfall für den Landesbereich lassen sich mithin die nur hälftige Sockelbetragserhöhung und der Verzicht auf eine Einmalzahlung für kommunale Beamte nicht rechtfertigen. Die entsprechende Übernahme von Tarifergebnissen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) führte vielmehr im kommunalen Bereich zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Beschäftigte und Beamte.

Eine „zeit- und wirkungsgleiche“ Übertragung des Tarifabschlusses, die solchen Bedenken ausgesetzt ist, wäre im Übrigen den kommunalen Beamten angesichts der verschiedenen finanziellen Einbußen der letzten Jahre kaum vermittelbar, zumal aufgrund entsprechender Ankündigungen davon ausgegangen worden ist, dass das Tarifergebnis der Landesbeschäftigten eins zu eins auf die Beamtenbesoldung übertragen wird.

Im Ergebnis stimmen wir daher dem vorliegenden Gesetzentwurf insofern nicht zu, als er von der Gewährung einer Einmalzahlung absieht und nur eine hälftige Sockelbetragserhöhung vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Marco Kuhn